

An die
Gemeinde Icking
Mittenwalder Str. 6
82057 Icking

Wolfratshausen, den 29.12.2017

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz/Wolfratshausen zum Bebauungsplan Icking Nr. 31 „Geothermiezentrale, Gemarkung Dorfen“ in der Fassung vom 23.10.2017 – 2. Auslegung

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bezug: Ihr Schreiben mit Anlagen vom 24.11.2017

Stellungnahme des Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen vom 20.09.17 zum Bebauungsplan Icking Nr. 31
Beglaubigter Beschlussauszug der 45. Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Icking vom 09.10.2017

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Menrad
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderats

der Bund Naturschutz bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen für o.g. Bebauungsplan Icking Nr. 31 „Geothermiezentrale, Gemarkung Dorfen“ – 2. Auslegung.

Wir beziehen uns auf unsere o.g. Stellungnahme vom 20.09.17 und möchten diese folgendermaßen vertiefen:

Vorbemerkung:

In der Gemeinde Icking ist die Errichtung eines **tiefengeothermischen** Kraftwerks geplant, das zur Gewinnung von Energie ca. 30 Megawatt Strom liefern soll. Dabei wird in der Regel Thermalwasser mit einer Temperatur von ca. 150 °C über eine Förderbohrung an die Oberfläche gebracht und ein Teil der Wärmeenergie per Wärmeüberträger an einen zweiten, „sekundären“ Heiznetzkreislauf abgegeben. Das ausgekühlte Wasser wird anschließend über eine zweite Bohrung mit einer Pumpe in den Untergrund verpresst und zwar in die Schicht, aus der es entnommen wurde.

Förderbohrung und Kraftwerksanlage (Geothermiezentrale) sind im Gemeindegebiet östlich der BAB A95 zwischen den Ortsteilen Attenhausen und Dorfen vorgesehen und werden vom beurteilungsgegenständlichen, neuen Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Icking umfasst. Die zweite Bohrung zur Wiedereinleitung (Verpressung) des abgekühlten Wassers in den Untergrund ist im Ortsteil Walchstadt vorgesehen. Informationen darüber sind den vorliegenden Unterlagen und der Internetseite der Gemeinde Icking nicht zu entnehmen.

Da die genannten Bohrungen in eine Tiefe von > 100 m reichen, ist eine „bergbaurechtliche Genehmigung“ durch das Bayerische Innenministerium erforderlich. Mit Bescheid vom 22.11.16 (Az. 29.3909.059.02.-V-2917) sei diejenige für die Bohrung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Icking genehmigt worden (Begründung zum Bebauungsplan vom 23.10.17).

Nach Angaben des finnischen Investors Taaleri, Mehrheitseigner des Geothermie-Projektes der Gemeinde Icking seit 10/2017, sind insgesamt wohl 5 Tiefenbohrungen im Gemeindegebiet vorgesehen (Pressemitteilung Taaleri).

1. Information der Öffentlichkeit

Wie oben dargelegt, umfasst der beurteilungsgegenständliche Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Icking lediglich bauliche Festsetzungen mit ökologischen und forstwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der „Geothermiezentrale“ (Förderbohrung und Kraftwerksanlage). Es fehlen Informationen zu/zum

- Bau der erforderlichen 2. Tiefengeologischen Bohrung („Injektionsbohrung“), die im Ortsteil Walchstadt vorgesehen ist. Dabei ist unklar, ob auch diese bereits bergbaurechtlich durch das Bayerische Innenministerium genehmigt wurde.
- aktuellen Stand des bergbaulichen Betriebsplanverfahrens (das auch die Interessen der Anwohner und Nachbarn wahren soll). Wurde es bereits abgeschlossen?
- „Chemischen Hilfsmitteln“, die bei der Durchführung der vorgesehenen tiefengeologischen Bohrungen, bei denen „Geräte und Technologien der Kohlenwasserstoffindustrie verwendet werden“, vergleichbar dem sog. „Fracking“ (Information des Bundesverbandes Geothermie) eingesetzt werden. Werden diese, vor Rückführung des Wassers in den Untergrund, wieder entfernt? Auf welche Weise ?
- Verlauf der unterirdischen Bohrleitungen zwischen den Ortsteilen Attenhausen und Dorfen bzw. bei Walchstadt: Welche Grundstücke/Anwesen könnten ggfs. durch Probebohrungen, den Bau und den Betrieb der Anlagen gefährdet werden.
- Chemikalien, die im Rahmen des Kraftwerkbetriebs eingesetzt und ggfls. Mitarbeiter gefährden könnten (z.B. Ammoniak)?

Die genannten fehlenden Informationen sollten dem Bund Naturschutz/Kreisgruppe Wolfratshausen und der Öffentlichkeit zeitnah zugänglich gemacht werden.

2. Mängel des Bebauungsplans Nr. 31 der Gemeinde Icking

- Der beurteilungsgegenständliche Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Icking umfasst lediglich bauliche Festsetzungen mit ökologischen und

forstwirtschaftlichen Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der „Geothermiezentrale“ (Förderbohrung und Kraftwerksanlage). Neben dem geplanten unterirdischen Leitungssystem im Umfeld der „Geothermiezentrale“ (mit Angaben zur Lagetiefe), sollten in den Bebauungsplan Nr. 31 auch Bohrung und unterirdisches Leitungssystem für die Rückführung des entnommenen abgekühlten Thermalwassers in den Untergrund, mit Ort der lokalen „Verpressung“ mit einbezogen werden. Ggfs. wäre ein „eigener“ Bebauungsplan mit „Veränderungssperre“ zu erstellen.

- Dem Umweltbericht zu o.g. Bebauungsplan mit Kartenmaterial (Plan 1-3) sind die für den Waldumbau vorgesehenen Grundstücke 532/1 und 533/1 nicht zu entnehmen. Deren Lokalisation sollte näher bezeichnet, das entsprechende Kartenmaterial nachgereicht werden.

Die genannten Mängel des Bebauungsplans sollten adäquat behoben werden.

3. Wasserrechtliche Bedenken

Im Umweltbericht des Planungsbüros U-Plan Königsdorf – Mooseurach, zum Bebauungsplan Nr. 31 vom 15.05.17 wird lapidar festgestellt, dass sich im Plangebiet „keine Oberflächengewässer“ befänden. Es könne davon ausgegangen werden, dass der „Grundwasserstand nicht oberflächennah ansteht“ (S.5), der Grundwasserspiegel läge mind. 5 m unter GOK, gemäß Entwässerungskonzept der Fa. Hautum, München vom 11.07.17 sei eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück gezeigt worden.

Außer Acht gelassen wurde ein mächtiger Grundwasserleiter auf wärmeiszeitlichen Gesteinsablagerungen in ca. 100 m Tiefe, dessen 3 Arme sich in der Region um Pullach vereinigen (sog. „Pullacher Rinne“). Er trägt zur Trinkwasserversorgung der Gemeinden Schäftlarn, Starnberg, Baierbrunn, Pullach und der Landeshauptstadt München bei (Wrobel, „Hydrologische Untersuchungen für die wasserwirtschaftliche Rahmenplanung – Grundwasser in Moränengebieten“, Bayerisches Geologisches Landesamt, München 1982).

Unter Berücksichtigung des Leitfadens „Erdwärmesonden in Bayern“ (Bayerische Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Wirtschaft und Infrastruktur, Verkehr und Technologie 2012) sind, neben bergrechtlichen, auch wasserwirtschaftliche Vorgaben zu beachten, die auf den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers abzielen. Hierbei sind die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (§ 9 und §§ 47-49 WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (Art. 30 BayWG) maßgeblich.

Zudem ist zu beachten, dass bei der Nutzung eines tieferen Aquifers (wie hier vorgesehen), infolge einer „Durchstoßung“ der Trennschicht, ein die Grundwasserstockwerke verbindendes „Fenster“ mit möglicherweise nicht erwünschten Druckausgleichen, Mischungen und Grundwasserabflüssen entsteht. Gemäß Beschluss des Bayerischen Landtags vom 08.08.2006 und dem Landesentwicklungsplan für Bayern LEP 2006 „sind stockwerkstrennende Schichten grundsätzlich nicht zu durchörtern“ („Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern“, Bayerische Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Wirtschaft, Infrastruktur Verkehr und Technologie, 6/2012). Ferner könne „in Gebieten außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten, die jedoch für den Schutz von Wassergewinnung von Bedeutung sind, ... die Errichtung von

Erdwärmesonden aus Gründen des Trinkwasserschutzes untersagt werden (vgl. §52 Abs. 3 WHG)“.

Somit ist die wasserwirtschaftliche Situation im Planungsgebiet nicht ausreichend exploriert und abgewogen worden. Gemäß o.g. Leitfaden „Erdwärmesonden in Bayern“ (Bayerische Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Wirtschaft und Infrastruktur, Verkehr und Technologie 2012) sind „die hydrogeologischen Verhältnisse“ anhand eines „hydrogeologischen Fachgutachtens“ zu klären und die Wasserwirtschaftsämter Weilheim und München einzubeziehen.

Bei der Auswahl der Bohrtechnik ist auf die Verwendung eines „geschlossenen Systems“ zu achten, um eine Kontamination beider Grundwasser-Aquifere zu vermeiden.

4. Bodengeologische Bedenken

Bodengeologisch befindet sich das Areal, sowohl für die Förderbohrung und die geothermische Kraftwerksanlage zwischen Dorfen und Attenhausen (Bebauungsplan Nr. 31 der Gemeinde Icking) als auch für die „Injektionsbohrung“ bei Walchstadt auf einer Seiten-(Wall)-Moräne der Würm- und Mindeleiszeit mit „Schichtverwerfungen“ aus Schotter, Schluff- und Lehmkies unterschiedlicher Körnung und Formation.

Zunehmende Geländeinstabilitäten, insbesondere wenn es im Zuge der Tiefenbohrungen mit Gesteinsaufschlüssen oder bei der „Verpressung“ des nach Auskühlung zurückzuführenden Thermalwassers in die Bodenschicht, aus der es entnommen wurde, zu Erschütterungen kommen kann, sind nicht auszuschließen. Unter Bezug auf die „Erdbeben“-Vorkommnisse bei u.a. bei St. Gallen (2013), Basel (2006), Böblingen (nach 2009), Kamen-Wasserkurt (2009) und evtl. auch Poing (2017) wird auf mögliche Gefährdungen Ickinger Siedlungen, insbesondere in den Ortsteilen Alpe, Attenhausen, Walchstadt, evtl. auch Icking hingewiesen

Unter Bezugnahme auf unsere Stellungnahme vom 20.09.17 wird nochmals nachdrücklich die Notwendigkeit seismischer Überprüfungen von „Bodenbewegungen“ in Ruhezeiten der Bohrungen und im Rahmen der „Verpressung“ des zurückzuführenden Thermalwassers in die Entnahmeschicht des Bodens bekräftigt.

5. Rechtliche Aspekte

Die o.g. Ausführungen belegen den noch weitgehend experimentellen Charakter des Verfahrens der Tiefengeothermie. Nachhaltige Abschätzungen insbesondere der geologischen/geotechnischen und ökologischen Risiken, aber auch der Sicherheitsrisiken für die Bevölkerung, sind derzeit nicht möglich.

In ihrer „Einführung“ zum „Leitfaden Erdwärmesonden in Bayern“ von 6/12 stellen der Bundesverband Wärmepumpen (BWP), Berlin, die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie Wirtschaft, Infrastruktur und Technologie und das Bayerische Landesamt für Umwelt fest, dass „für Schäden (z.B. Grundwasserverunreinigungen) im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Betrieb der Erdwärmesonde sowie für die Schadensbehebung, letztlich der Bauherr als Grundstückseigentümer (hier die Gemeinde Icking) sowie der Bauausführende haftet. Dem Bauherrn wird deshalb empfohlen zu prüfen, ob seitens der ausführenden Fachfirma und des Planers ausreichender

Versicherungsschutz besteht. Zudem sollte der Bauherr prüfen, ob Schäden (z.B. Umweltschäden an fremdem Eigentum aber auch Eigenschaden), welche durch Bau und Betrieb entstehen könnten, durch seine privaten und betrieblichen Versicherungen abgedeckt sind. Zu klären wäre auch, über welchen Zeitraum der Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden kann. Die Öffentlichkeit sollte entsprechend zeitnah darüber unterrichtet werden.

Die Kreisgruppe Bad Tölz – Wolfratshausen des Bund Naturschutz in Bayern erwartet, dass die Gemeinde Icking seine Stellungnahme zur geplanten Geothermieanlage in Icking nicht nur „zur Kenntnis nimmt“ und zu den Akten legt. Aufgrund der dargelegten Fakten mit entsprechender Tragweite im Hinblick auf die „öffentlichen Belange“ ist es unabdingbar sich sach- und fachkundig mit der Thematik auseinander zu setzen. Die in dieser Stellungnahme aufgeworfenen Fragen sollten entsprechend geklärt und beantwortet werden, das Ergebnis der Anhörung der „Träger öffentlicher Belange“ der Öffentlichkeit (z.B. via Internetseite oder postalischer Aussendung) bekannt gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Friedl Krönauer
BUND Naturschutz
Kreisgruppe Bad Tölz-Wolfratshausen
Vorsitzender

